

CHOR-COACHING

des Chorverbandes Rheinland-Pfalz

Richtlinien

1. Das Chor-Coaching (CC) ist elementarer Bestandteil des Bildungsangebotes im Chorverband Rheinland-Pfalz. Die Schulung, Aus – und Fortbildung der Chöre, der Chorleiterinnen und Chorleiter auf stimmbildnerischem, stilistischem wie aufführungspraktischem Sektor wird durch diese Art von Bildungsmaßnahme in besonderem Maße gefördert. Neue Denkanstöße, musikalische Impulse werden erstrebt, um hier erlernte Inhalte in Module der Chorischen Stimmbildung, Probenmethodik und Didaktik bis hin zur Bühnenpräsenz zu übernehmen und zu übertragen. Hierzu zählen auch Textinterpretation, Literaturkunde und Chor in Bewegung (Aufzählung ist nicht abschließend). Jeder Chor kann nach eigenem Ermessen ein auf seine Bedürfnisse ausgerichtetes CC planen, beantragen und durchführen.
2. Ein Chor kann pro Jahr Chor-Coaching im Stundenumfang von mindestens 3 bis maximal 12 Stunden beantragen. Die Durchführung kann flexibel gestaltet werden, also sowohl in den normalen Chorproben als auch in Blockphasen an Wochenenden oder in unterschiedlichen Stundenkontingenten nach Absprache mit dem/den Dozenten.
3. Maßnahmen, die bereits über ein Chor-Coaching gefördert werden, können nicht noch einmal zusätzlich im Rahmen von Fördermitteln aus Mitteln der Glücksspirale unterstützt werden.
4. Es besteht kein Anspruch auf Förderung des vollen beantragten Stundenumfangs.
5. Der CV RLP informiert die jeweils zuständigen Kreis-Chorverbände und Regionen über bewilligte Coaching-Maßnahmen und den bewilligten Stundenumfang.
6. Die Coaching-Maßnahmen müssen auf dem Gebiet des politischen Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt werden.
7. Die Dozent*innen sind aus dem „Dozentenverzeichnis für das Chor-Coaching des CV RLP“ auszuwählen. Darüber hinaus kann der durchführende Chor nach Absprache mit dem Coaching-Beauftragten aus dem Musikrat einen Dozenten seiner Wahl bestimmen.
8. Chor-Coaching durch den eigenen Chorleiter wird nicht gefördert.
9. Der CV RLP fördert Coaching-Maßnahmen mit bis zu 50 EUR für jede Stunde (60 Minuten) Bildungsarbeit, die von einem Dozenten gemäß 2.4. aktiv geleitet bzw. begleitet wird.

10. Das Chor-Coaching muss bis Ende des beantragten Kalenderjahres durchgeführt werden.
11. Spätestens 1 Monat nach Beendigung des Chor-Coaching müssen
 - a. ein Abschlussbericht (bei mehreren Maßnahmen und dem Wunsch nach einer Teilzahlung des Betrages ein Zwischenbericht)
 - b. Abrechnungsunterlagen, aus denen die von den Dozent*innen geleistete Stundenzahl nachprüfbar ersichtlich ist
 - c. Zahlungsnachweise über die an die Dozent*innen gezahlten

Honorare unaufgefordert der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Ansonsten ist der Anspruch verwirkt.

12. Der Abschlussbericht (Zwischenbericht) ist vom beantragenden Chor oder dem/der Chorleiter*in zu verfassen. Dieser Bericht ist ein Fazit der Coaching-Maßnahme und darf nicht nur stichpunktartig aufführen, welche Inhalte die Coaching-Maßnahme hatte. Berichte des/der Dozenten*in sind nicht zulässig. Der Bericht ist mit den Unterlagen zusammen einzureichen und nicht per E-Mail zuzuschicken.
13. Die Abrechnung erfolgt formlos. Das Formular zur Beantragung von Fördergeldern aus Mitteln der Glücksspirale darf für die Abrechnung nicht verwendet werden.
14. Anträge auf Chor-Coaching sind ausschließlich über das dazu vorgesehene Formular an die Geschäftsstelle zu senden.
15. Chor-Coaching-Anträge für 2018 können bis 31.10.2017 gestellt werden und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel beschieden.
16. Für Coaching-Maßnahmen, die verspätet beantragt werden, besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte:

Musikalische Beratung

Gerd Sackenheim
Coaching-Beauftragter des Musikrates
gerd.sackenheim@cv-rlp.de

In allen sonstigen Belangen des Chor-Coachings
(Antragsstellung, Nachweise etc.)

Tobias Hellmann
Coaching-Beauftragter des Präsidiums
tobias.hellmann@cv-rlp.de

Stand: 1. August 2017